

Die Entwicklung des Kindesschutzes in der Schweiz

Autor(en): **Häfeli, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **79 (2017)**

Heft 5: **Kinderrechte**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-823591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entwicklung des Kindesschutzes in der Schweiz

Kinder und Jugendliche sollen sich geschützt vor Gefahren und Misshandlung gut entwickeln können. Die primären Garanten für eine solche Entwicklung sind nach gesellschaftlicher und rechtlicher Auffassung die Eltern. Staat und Gesellschaft müssen deshalb einen Rahmen schaffen, in dem Eltern ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen können. Sie tun dies mit Kinder- und Familienzulagen, steuerlichen Entlastungen, Stipendien, Sozialversicherungen und mit verschiedenen privaten und rechtlichen Massnahmen.

CHRISTOPH HÄFELI, PROF. EM., JURIST UND SOZIALARBEITER, KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZEXPERTE, NIEDERROHRDORF

Der Staat greift dann ein, wenn Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht oder unvollständig erfüllen und die Kinder dadurch gefährdet sind oder Schaden nehmen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen sind das Resultat einer 100-jährigen Entwicklung. Der schweizerische Gesetzgeber nimmt den Kindesschutz ernst. Es besteht zurzeit kein dringender Handlungsbedarf. Allerdings zeigt sich bei den ergänzenden kantonalen Rechtsgrundlagen ein grosses Gefälle zwischen den Kantonen und an vielen Orten herrscht ein Vollzugsdefizit.

Der Kindesschutz im Zivilgesetzbuch von 1912

Das Zivilgesetzbuch von 1912 enthielt ein erstes Instrumentarium, das Kinder vor Gefährdungen und Misshandlungen schützen sollte. Allerdings ohne eine einzige Bestimmung über Pflegekinder und Heime. Die für die Anwendung des zivilrechtlichen Kindesschutzes zuständigen Behörden waren ausschliesslich Miliz- und Laienbehörden, fast ausschliesslich auf kommunaler Ebene. Die Unterstützung dieser Behörden durch Fachleute der Sozialarbeit setzte erst langsam ein. Die ersten Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit wurden zwischen 1912 und 1920

gegründet. Erst in den 50er Jahren fanden Entwicklungspsychologie, Pädagogik Soziologie, Psychopathologie und Sonderpädagogik Eingang in die Lehrpläne.

Das revidierte Kindesrecht von 1978

Seit der Totalrevision des Kindesrechts von 1978 enthält auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) einige Bestimmungen über das Pflegekinderrecht. Sie wurden ergänzt durch die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO), die auch Bestimmungen über die Heimpflege enthält. Die Pfeiler dieser Verordnung sind die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Pflegeverhältnisse und Heime. Damit wurden erste, wenn auch wenig ausdifferenzierte Qualitätsstandards gesetzt. Das rudimentäre System von Kindesschutzmassnahmen im ZGB wurde differenziert und namentlich angereichert durch die Erziehungsbeistandschaft in Art. 308 ZGB, die es erlaubt, ein dem Einzelfall optimal angepasstes, mit oder ohne Einschränkung der elterlichen Sorge versehenes Betreuungskonzept anzuordnen.

Das heutige System des Kindesschutzes

Der Kindesschutz beinhaltet alle gesellschaftlichen, gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Das nachfolgende Schaubild (siehe Seite 8) enthält die wichtigsten Bereiche des Kindesschutzes.

Unter *freiwilligem*, d.h. nicht behördlichem Kindesschutz werden all jene Massnahmen und Beratungseinrichtungen verstanden, die von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Es handelt sich um private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, kinderärztliche Versorgung, Mütter- und Väterberatung. Ein Teil dieser Dienste und Leistungen wird von Eltern «echt» freiwillig in Anspruch genommen. In vielen Fällen geschieht dies jedoch nur unter einem erheblichen Druck, weil sonst eine behördliche Intervention droht. So ist der Begriff «nicht behördliche Massnahmen» zutreffender.

System des Kinderschutzes



EB	Erziehungsberatung
Kiga	Kindergarten
Kita	Kindertagesstätten
KJpD	Kinder- und Jugend- psychiatrische Dienste
Juga	Jugendanwaltschaften
SD	Sozialdienste
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
NGO	Nichtregierungs- organisation

© Christoph Häfeli, Grundriss
zum Kindes- und Erwachsenenschutz,
2. Aufl. Bern 2016, S. 390)

Unter *spezialisierte* Kinderschutzzorgane fallen namentlich interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzzgruppen in Kinderspitälern, Opferhilfestellen, Gewaltpräventionsstellen und Beratungsstellen, die sich um spezielle Zielgruppen kümmern wie «Castagna, Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen» oder «Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung».

Der *strafrechtliche* Kinderschutz umfasst zwei Gruppen von Normen:

- Die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, die körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Vernachlässigung unter Strafe stellen und...
- das Jugendstrafrecht. Dieses enthält ein Sanktionssystem für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, die vor dem 18. Altersjahr straffällig werden. Dieses enthält neben Strafen insbesondere Erziehungs- und therapeutische Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefährdungen bewahren sollen. Inhaltlich handelt es sich um

Massnahmen, die auch im zivilrechtlichen Kinderschutz vorgesehen sind (Erziehungsberatung, Fremdplatzierung).

■ Der *zivilrechtliche* Kinderschutz ist das letzte Glied in der Versorgungskette. Er kommt nur dann zum Zug, wenn einer Gefährdung mit privaten freiwilligen und öffentlich-rechtlichen Unterstützungsmassnahmen nicht begegnet werden kann. Dazu gehören die Pflegekinder-, die Adoptionsverordnung und die Bestimmungen über den Schutz des Kindesvermögens und Massnahmen, die im Zivilgesetzbuch im Anschluss an die Bestimmungen über die elterliche Sorge geregelt sind. Der behördliche Eingriff darf nicht intensiver sein als notwendig.

Für die Anordnung, Überwachung, Änderung und Aufhebung von Kinderschutzmassnahmen sind seit 2013 interdisziplinär zusammengesetzte professionelle Kinderschutzbehörden (KESB) zuständig. Von der KESB angeordnete Massnahmen werden i.d.R. von Berufsbeiständen geführt, während im Erwachsenenschutzrecht auch Angehörige und andere Privatpersonen zum

Einsatz kommen. Die elterlichen Rechte dürfen nur eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann (Verhältnismässigkeit). Gegen Anordnungen der KESB kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Dessen Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ende 2016 standen gesamtschweizerisch ca. 43'000 Kinder (Graubünden 726) unter einer Kinderschutzmassnahme. Zwei Drittel dieser Massnahmen sind Erziehungsbeistandschaften ohne Einschränkung der elterlichen Sorge; d.h. die Eltern entscheiden weiterhin über die erzieherischen, gesundheitlichen und schulischen Belange, werden aber durch einen Beistand oder eine Beistandin darin unterstützt. Die Beistandin erhält auch spezielle Aufträge betreffend Unterhalt, Besuchsrecht, schulische und gesundheitliche Entwicklung. Rund 3500 Kinder (Graubünden 57) haben aufgrund behördlicher Verfügung nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien oder Heimen gelebt.

Die Rolle der Schule im Kinderschutz

Die Schule leistet mit ihrem Bildungsauftrag nicht nur einen zentralen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sie ist auch ein wichtiger Partner der Kinderschutzzorgane, wenn sich Kindeswohlgefährdungen auf die schulische Leistungsfähigkeit und das Sozialverhalten in der Schule auswirken, denen mit Beistandschaften zu begegnen versucht wird. Wenn die schulinternen und schulrechtlichen Massnahmen zur Behebung von Kindeswohlgefährdungen nicht ausreichen, ist die Schule nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, der zuständigen KESB Meldung zu machen.